

Fahrradfahrer die einen Gehweg benutzen müssen gegenüber Fußgängern extreme Vorsicht walten lassen – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle) vom 19.08.2019, 14 U 141/19

I.

Seqway-Fahrer müssen gegenüber Fußgängern extreme Vorsicht walten lassen (siehe hierzu auch meinen Beitrag „[Vorrang von Fußgängern auf Geh- und Radwegen vor Seqway-Fahrern](#)“). Die Entscheidung des OLG Celle unterstreicht aber, dass Fahrradfahrer, die erlaubterweise den Gehweg mitbenutzen dürfen ebenfalls gegenüber Fußgängern extreme Vorsicht aufwenden müssen.

II.

Radfahrer M und der 13 Jahre alte Beklagte waren in einen Unfall miteinander verwickelt. M fuhr auf einem Gehweg, der für Fahrräder freigegeben war. Der Beklagte lief von einem angrenzenden Grünstreifen unachtsam auf den Gehweg. Da M zu schnell war, konnte er nicht mehr rechtzeitig bremsen, kollidierte mit dem Beklagten und überschlug sich. Die Klägerin zahlte als Krankenversicherer des M für dessen Verletzungen und fordert von dem Beklagten Erstattung dieser Kosten. Das erstinstanzlich angerufene Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit dem besprochenen Beschluss wies das OLG Celle darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung zurückzuweisen. Zwar habe der Beklagte fahrlässig gehandelt, da er unachtsam auf den Gehweg gelaufen sei. Hieran ändere auch das Alter des Beklagten nichts. Allerdings hätte M auf dem Gehweg, besondere Vorsicht gegenüber Fußgängern aufwenden müssen. Er hätte nur so schnell fahren dürfen, dass er jederzeit hätte anhalten können. Insbesondere da er den Beklagten im Spiel mit anderen Kindern wahrgenommen habe, hätte er besondere Vorsicht walten lassen müssen. Gegebenenfalls hätte er sogar absteigen und das Rad schieben müssen. Dem sei der Zeuge nicht nachgekommen, so dass das Verschulden des Beklagten derart hinter dem Verschulden des M zurücktrete, dass ihm keine Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zustünden. Daher könne auch die Klägerin als Krankenversicherer nichts geltend machen.

III.

1.

Auch Fußgänger können bei Unfällen im Straßenverkehr schadensersatzpflichtig sein.

**Beispiel:** Der erwachsene T tritt ohne nach links und rechts zu schauen auf die Fahrbahn. Autofahrer A der vorschriftsmäßig mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gefahren ist kann trotzdem nicht mehr rechtzeitig bremsen. Durch die Kollision wird das Fahrzeug des A beschädigt.

Im Beispielfall hat T fahrlässig gehandelt, und daher dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet. Die genaue Höhe der Verschuldensquote hinge von den konkret gegebenen Umständen des Einzelfalles ab.

2.

a)

Auch Kinder können grundsätzlich bei Unfällen im Straßenverkehr schadensersatzpflichtig sein. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten:

- Kinder unter 7 Jahren haften überhaupt nicht
- Kinder zwischen 7 und 09 Jahren haften bei fahrlässig herbeigeführten Unfällen ebenfalls nicht

- Kinder zwischen 10 und 17 Jahren haften nicht, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten

Bei Unfällen mit Kindern ist daher das Alter entscheidend. Im entschiedenen Fall war der Beklagte 13 Jahre alt und damit war eine Haftung gegeben, wenn er die erforderliche Einsicht hatte, dass sein Verhalten einen Schaden auslösen konnte. Dies hat das OLG Celle bejaht.

b)

Ist eine Haftung des Kindes gegeben, stellt sich die weitere Frage, ob bei Abwägung der beiderseitigen Verschuldensanteile das Verschulden des Geschädigten das Verschulden des Kindes soweit überwiegt, dass der schädigende Beitrag des Kindes dahinter vollständig zurücktritt. Hierbei ist wesentlich der Unfallort. In der besprochenen Entscheidung fand der Unfall auf einem Gehweg statt, der für den Radverkehr freigegeben war. Damit durfte M zwar ausnahmsweise den Gehweg befahren, musste aber gegenüber Fußgängern und insbesondere Kindern extreme Vorsicht walten lassen. In der besprochenen Entscheidung hatte M zugegeben mit ca. 10-12 km/h gefahren zu sein und sich überschlagen zu haben. Ebenso hat er eingeräumt, den Beklagten im Spiel mit anderen Kindern gesehen zu haben. Auch wenn bei einem 13-jährigen angenommen werden kann, dass er weiß, dass er nicht unachtsam irgendwohin laufen darf muss trotzdem gerade bei im Spiel befindlichen Kindern – deren Alter auch nicht immer abschätzbar ist – damit gerechnet werden, dass diese etwas Unvernünftiges tun. Daher ist es in der Tat nachvollziehbar, dass das OLG Celle hier das Verschulden des Geschädigten dermaßen hoch angesetzt hat, dass die Unachtsamkeit des Beklagten quasi aufgebraucht wurde.

IV.

Kommt es auf einem Gehweg, der für den Radverkehr freigegeben ist zu einem Unfall ist die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen des Radfahrers gegenüber Fußgängern extrem schwierig. Insbesondere muss geprüft werden, ob der Radfahrer die extremen Vorsichtsanforderungen gegenüber Fußgängern eingehalten hat. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert, für welche ich gerne zur Verfügung stehe.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.